

# Öffentliche Bekanntmachung

## Haushaltssatzung des Schwalm-Eder-Kreises für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) hat der Kreistag am **29. Juni 2020** bzw. am **22. Februar 2021** die Haushaltssatzungen 2020 bzw. 2021 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf

245.623.263 EUR 255.668.786 EUR

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

243.428.014 EUR 256.284.165 EUR

mit einem Saldo von

2.195.249 EUR -615.379 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf

0 EUR 0 EUR

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

0 EUR 0 EUR

mit einem Saldo von

0 EUR 0 EUR

mit einem Überschuss / Fehlbedarf von

2.195.249 EUR -615.379 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

4.565.365 EUR 1.546.844 EUR

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf

29.992.057 EUR 25.644.983 EUR

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf

62.312.089 EUR 42.898.170 EUR

mit einem Saldo von

-32.320.032 EUR -17.253.187 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf

36.075.732 EUR 18.208.287 EUR

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf  
mit einem Saldo von

mit einem Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des  
HHJ von

<u>8.239.300 EUR</u>	<u>5.888.500 EUR</u>
27.836.432 EUR	12.319.787 EUR
81.765 EUR	-3.386.556 EUR

festgesetzt.

## § 2

- (1) Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird im Haushaltsjahr

auf  
festgesetzt.

<u>2020</u>	<u>2021</u>
<b>36.075.732 EUR</b>	<b>18.208.287 EUR</b>

Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds

- Abteilung A in Höhe von
- Abteilung B (§ 13 InvFondsG) in Höhe von

0 EUR	0 EUR
2.540.000 EUR	1.290.000 EUR

enthalten.

[Nachrichtlich: Umschuldung 2.885.600 EUR 0 EUR]

- (2) Der Gesamtbetrag der Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds, über die im Haushaltsjahr 2020 **Verträge** abgeschlossen werden sollen und die in künftigen Haushaltsjahren zur Auszahlung anstehen, wird auf 0 EUR festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds, über die im Haushaltsjahr 2021 **Verträge** abgeschlossen werden sollen und die in künftigen Haushaltsjahren zur Auszahlung anstehen, wird auf 0 EUR festgesetzt.

## § 3

Der **Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen** in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Haushaltsjahr

auf  
festgesetzt.

<u>2020</u>	<u>2021</u>
<b>5.536.000 EUR</b>	<b>12.897.000 EUR</b>

## § 4

Der **Höchstbetrag der Liquiditätskredite**, die in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im Haushaltsjahr

auf

<u>2020</u>	<u>2021</u>
25.000.000 EUR	25.000.000 EUR

festgesetzt.

## § 5

### Hebesätze der Kreis- und Schulumlage

1. Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden wie folgt festgesetzt.

- a) Kreisumlage von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden
- b) Zuschlag zur Kreisumlage (Schulumlage) von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden

<u>2020</u>	<u>2021</u>
28,90 v.H.	28,41 v.H.
18,00 v.H.	18,49 v.H.
[Σ 46,9 v.H.]	[Σ 46,9 v.H.]

der Umlagegrundlagen nach § 37 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz festgesetzt,

2. Die Umlagen werden mit je einem Zwölftel der Jahresbeträge am 15. eines jeden Monats fällig. Bei Entrichtung der Kreis- und Schulumlage nach dem Fälligkeitstag erfolgt eine Verzinsung nach § 54 Finanzausgleichsgesetz.

## § 6

Es gilt der vom Kreistag als Teil des Haushaltsplans beschlossene **Stellenplan**.

## § 7

### Haushaltsausgleich

Der Ausgleich des Fehlbedarfs des Ergebnishaushalts 2021 kann durch Inanspruchnahme der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden.

Der Zahlungsmittelbedarf des Finanzhaushalts 2021 kann mit vorhandenen liquiden Mitteln ausgeglichen werden. Das Einvernehmen der obersten Aufsichtsbehörde ist einzuholen.

## § 8

### Haushaltssicherungskonzept

Ein **Haushaltssicherungskonzept** wurde nicht beschlossen.

## § 9

### Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

1. Nach § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 100 HGO dürfen überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen geleistet bzw. Verpflichtungen eingegangen werden, wenn der Kreistag vorher zugestimmt hat.

Lediglich bei unerheblichen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen kann der Kreisausschuss die Zustimmung zur Leistung erteilen.

2. Für „**unerhebliche**“ überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 100 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGO werden erklärt:

alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind und darüber hinaus

alle **überplanmäßigen Aufwendungen**, die den Haushaltsansatz um nicht mehr als 10.000 EUR oder 50 % überschreiten, höchstens jedoch 75.000 EUR im Einzelfall,

alle **außerplanmäßigen Aufwendungen** bis zu einem Betrag von 50.000 EUR im Einzelfall,

alle **überplanmäßigen Auszahlungen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen die den Haushaltsansatz um nicht mehr als 10.000 EUR oder 50 % überschreiten, höchstens jedoch 75.000 EUR im Einzelfall und

alle **außerplanmäßigen Auszahlungen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 EUR im Einzelfall.

3. In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung des Kreistages erforderlich.
4. Gemäß § 29 Abs. 1 HKO wird der Kreisausschuss ermächtigt, über den Abschluss von Kaufverträgen für den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken im Wert bis zu 50.000 EUR je Einzelfall im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel allein zu entscheiden, es sei denn, es handelt sich um Fälle von grundsätzlicher Bedeutung und/oder mit erheblichen Folgekosten.

## § 10

### Überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

**Überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen** (§ 102 Abs. 5 HGO) dürfen, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird, mit vorheriger Zustimmung des **Kreisausschusses** eingegangen werden, wenn sie geringfügig sind. Als geringfügig gelten Überschreitungen um bis zu

50 % bei Verpflichtungsermächtigungen bis zu 100.000 EUR und  
25 % bei Verpflichtungsermächtigungen über 100.000 EUR.

Außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zu einem Betrag von 50.000 EUR im Einzelfall als geringfügig.

In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung des **Kreistages** erforderlich.

**DER KREISAUSSCHUSS  
DES SCHWALM-EDER-KREISES**  
gez.  
**BECKER**  
Landrat

**Feststellungsvermerk zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2020**

Aufgrund des § 52 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBL. I 2005 Seite 183 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), in Verbindung mit § 115 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 Seite 142 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Hessisches Eigenbetriebesgesetz (EigBGes), in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBL. I 1989, Seite 154 ff) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121) hat der Kreistag am 29.06.2020 beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 wird
  - a) im Erfolgsplan

in den Erträgen	auf 3.556.600 €
in den Aufwendungen	auf 3.556.600 €
  - b) im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen	auf 266.000 €
in den Ausgaben	auf 266.000 €

festgestellt.

2. Die im Erfolgsplan veranschlagten Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Im Vermögensplan sind die Ausgabenansätze für verschiedene Vorhaben gegenseitig deckungsfähig (§ 17 Abs. 8 EigBGes)
4. Eine Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Maßnahmen des Vermögensplanes ist nicht vorgesehen.
5. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.
6. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 0,00 € festgesetzt.
7. Die Betriebskommission des Eigenbetriebes hat den Entwurf des Wirtschaftsplanes in ihrer Sitzung am 06.02.2020 festgestellt.
8. Es gilt der vom Kreistag als Teil des Wirtschaftsplanes beschlossene Stellenplan.

34576 Homberg (Efze), 29.06.2020  
DER KREISAUSSCHUSS  
DES SCHWALM-EDER-KREISES  
gez.  
BECKER, Landrat

## **Feststellungsvermerk zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2021**

Aufgrund des § 52 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBL. I 2005 Seite 183 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), in Verbindung mit § 115 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 Seite 142 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Hessisches Eigenbetriebesgesetz (EigBGes), in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBL. I 1989, Seite 154 ff) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121) hat der Kreistag am 22.02.2021 beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 wird
  - a) im Erfolgsplan

in den Erträgen	auf 3.640.600 €
in den Aufwendungen	auf 3.640.600 €
  - b) im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen	auf 425.100 €
in den Ausgaben	auf 425.100 €

festgestellt.

2. Die im Erfolgsplan veranschlagten Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Im Vermögensplan sind die Ausgabenansätze für verschiedene Vorhaben gegenseitig deckungsfähig (§ 17 Abs. 8 EigBGes)
4. Eine Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Maßnahmen des Vermögensplanes ist nicht vorgesehen.
5. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.
6. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 0,00 € festgesetzt.
7. Die Betriebskommission des Eigenbetriebes hat den Entwurf des Wirtschaftsplanes in ihrer Sitzung am 06.02.2020 bzw. 11.01.2021 festgestellt.
8. Es gilt der vom Kreistag als Teil des Wirtschaftsplanes beschlossene Stellenplan.

34576 Homberg (Efze), 23.02.2021  
DER KREISAUSCHUSS  
DES SCHWALM-EDER-KREISES  
gez.  
BECKER, Landrat

Die vorstehende Haushaltssatzung des Schwalm-Eder-Kreises sowie der Feststellungsvermerk des Eigenbetriebs Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Schwalm-Eder-Kreises für das Haushaltsjahr 2021 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung des Schwalm-Eder-Kreises sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

### **Genehmigung**

Hiermit genehmige ich gemäß § 97 a HGO

1. die Abweichung von der Vorgabe zum Haushaltsausgleich in der Planung nach § 92 Abs. 5 Ziffer 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2021 des Schwalm-Eder-Kreises
2. die Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung des Schwalm-Eder-Kreises für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von

**--18.208.287 EUR--**

(in Worten: „Achtzehn Millionen zweihundertachttausend zweihundertsiebenundachtzig Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

Im vorstehenden Betrag sind Kredite nach § 13 InvFondsG in Höhe von 1.290.000 Euro enthalten.

3. die Inanspruchnahme des in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehenen Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**--12.897.000 EUR--**

(in Worten: „Zwölf Millionen achthundertsiebenundneunzigtausend Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 102 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung.

**RPKS - Z5-33 c 06/61-2017/12**

Kassel, 22. April 2021

Siegel

Regierungspräsidium Kassel  
gez. i. V. Dr. Wachter, Regierungsvizepräsident

Der genehmigte Haushaltsplan des Schwalm-Eder-Kreises für das Haushaltsjahr 2021 liegt mit sämtlichen Anlagen sowie dem Beteiligungsbericht 2021 zur Einsichtnahme **vom 10. bis 12. Mai 2021 sowie vom 17. bis 20. Mai 2021** während der Dienststunden in der Bürgerinformation des Schwalm-Eder-Kreises in 34576 Homberg (Efze), Parkstraße 6 (Raum A 031), öffentlich aus.

Hinweis:

Die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter [www.schwalm-eder-kreis.de](http://www.schwalm-eder-kreis.de) über die Menüpunkte

a) Bürgerservice – Dienstleistungen A bis Z - Haushaltsplan – 2020/2021

oder

b) Bürgerservice – Dienstleistungen A bis Z – Beteiligungsberichte einzusehen.

34576 Homberg (Efze), 03. Mai 2021

**DER KREISAUSSCHUSS  
DES SCHWALM-EDER-KREISES**

  
**BECKER**  
Landrat